

# Stiftungssatzung der Stiftung bürgerlichen Rechts "Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP)"

## Präambel

Unter dem Namen "Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP)" errichtet das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister<sup>1</sup> für Wissenschaft, Forschung und Kultur, eine selbständige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Potsdam und gibt ihr nachfolgende Satzung.

## § 1

### Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP)".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Potsdam.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Der Satzungszweck (Stiftungszweck) ist wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Astrophysik.
- (2) Die Stiftung kann weitere mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben, insbesondere solche der Aus-, Fort- und Weiterbildung übernehmen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

### **§ 3**

#### **Publizität, Technologie- und Wissenstransfer**

Die Ergebnisse der bei der Stiftung durchgeführten Forschungsarbeiten werden grundsätzlich veröffentlicht oder der Allgemeinheit auf andere Weise zugänglich gemacht; damit verbunden ist auch der Technologietransfer und der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der "Abgabenordnung".
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 5**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht in den laut Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg vom 17.12.1991 der Stiftung zugesicherten Liegenschaften und Gerätschaften.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstigen Gegenstände) aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland sowie von Förderern der Stiftung erhöht werden.  
Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

## **§ 6**

### **Stiftungshaushalt**

- (1) Der Haushalt der Stiftung wird nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes aufgestellt und geführt. Die Stiftung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets auf, das den von der GWK beschlossenen Mindestanforderungen an Programmbudgets in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht. Das Programmbudget bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes Brandenburg. Die Mittel der Stiftung sind nach Maßgaben der jährlichen Wirtschaftspläne in Form von Programmbudgets und der Bewirtschaftungsgrundsätze wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (3) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Dabei sind die landesrechtlichen Vorschriften über den Nachweis der Verwendung zu beachten.
- (4) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium
- b) der Stiftungsvorstand
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es kann in wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten dem Stiftungsvorstand Weisungen erteilen. Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes.

- (2) Das Kuratorium prüft den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Jahresabschluss und Geschäftsbericht. Es beschließt über die Entlastung des Stiftungsvorstandes. Näheres regelt § 18. § 109 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung. Das Kuratorium entscheidet über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und über die Behandlung von Ansprüchen Dritter gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Dem Kuratorium obliegt die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes; insoweit vertritt es die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:
- a) Forschungs- und Entwicklungsprogramme,
  - b) jährliche Wirtschaftspläne in Form von Programmbudgets sowie mehrjährige Finanzpläne,
  - c) Berufung und Abberufung leitender Wissenschaftler und anderer leitender Mitarbeiter,
  - d) wesentliche Entscheidungen zur Organisationsstruktur,
  - e) wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur Aufgabenstellung,
  - f) Abschluss und Änderung von über- und außertariflichen Anstellungsverträgen, sofern von dem Kuratorium nichts anderes bestimmt wird, ferner laufende gehaltsähnliche Zahlungen (Honorare), die über einen von dem Kuratorium festgesetzten Rahmen hinausgehen,
  - g) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusage oder Gewährung von Abfindungen, die einen von dem Kuratorium festgesetzten Betrag überschreiten,
  - h) Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über eine Zeit von einem Jahr hinaus auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Geschäfte liegen,
  - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
  - j) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Stiftung erheblich beeinflussen können, insbesondere der Erwerb von Beteiligungen und Verfügungen darüber oder bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen und sonstigen Stellen.
- (4) Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

- (5) Sofern die vorherige Zustimmung des Kuratoriums nicht ohne Nachteile für die Stiftung abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums einzuholen. Das Kuratorium ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich versehen.
- (2) Zwei Mitglieder des Kuratoriums werden vom Land entsandt. Zwei Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bund entsandt.
- (3) Falls der Bund oder das Land nur ein Mitglied entsenden, hat dieses 2 Stimmen.
- (4) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats sowie der Präsident der Universität Potsdam sind Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Der Vorsitz des Kuratoriums wird von einem vom Land entsandten Mitglied und der stellvertretende Vorsitz von einem vom Bund entsandten Mitglied wahrgenommen.
- (6) Die im Absatz (2) genannten Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit von der Stelle, die sie entsandt hat, abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden.
- (7) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen.

## **§ 10**

### **Ausschüsse und Geschäftsordnung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium kann Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen und auf diese bestimmte ihm obliegende Aufgaben übertragen. In jedem Ausschuss müssen Bund und Land mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11

### Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

- (1) Das Kuratorium wird durch den Stiftungsvorstand im Auftrag des Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen; es ist auch auf Verlangen des stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Das Kuratorium soll einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Es ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Einberufung muss mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Kuratoriumssitzung nicht mitgerechnet. Die Kuratoriumssitzung soll am Sitz der Stiftung stattfinden.
- (4) Für Ausschüsse des Kuratoriums gelten die Absätze (1) und (3) entsprechend.
- (5) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen regelmäßig teil, soweit nicht das Kuratorium etwas anderes beschließt:
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) ein Mitglied des Betriebsrates.

## § 12

### Beschlüsse des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Absatz (2) vertreten sind. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen anwesend sein. Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis sind beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vertreter des Bundes oder des Landes anwesend sind.
- (2) Die in das Kuratorium entsandten Mitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Angehörige der jeweiligen Verwaltung, der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse in Angelegenheiten von forschungspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und zum Lei-

tungspersonal können nicht gegen die Stimmen der von Bund oder Land entsandten Mitglieder gefasst werden.

- (4) Für Ausschüsse des Kuratoriums gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, in denen der wesentliche Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse enthalten sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem, fernmündlichem, elektronischem oder sonstigen vergleichbarem Wege herbeiführen, sofern kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Kuratoriumssitzung als Anlage beizufügen.

## **§ 13**

### **Der Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem wissenschaftlichen Vorstandsmitglied und einem administrativen Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Ihre Amtszeit ist befristet und beträgt längstens 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums, der insoweit die Stiftung vertritt, geschlossen, geändert und gekündigt.
- (4) Das wissenschaftliche Vorstandsmitglied ist Sprecher des Vorstandes. Es führt den Vorsitz im Vorstand und repräsentiert die Stiftung nach außen.
- (5) Das administrative Vorstandsmitglied soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement haben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus. Der Stiftungsvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die in der Stiftungssatzung nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- (2) Das administrative Vorstandsmitglied ist der Beauftragte für den Haushalt.
- (3) Der Stiftungsvorstand gewährleistet die sachgerechte Mitwirkung aller im Bereich des Instituts tätigen wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter an Entscheidungen durch rechtzeitige und ausreichende Information aller Betroffenen und die regelmäßige gemeinsame Beratung über allgemeine Zielsetzung, Methoden und Durchführung von Forschungsvorhaben und Programmen. Zu diesem Zwecke können die wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Ausschuss aus ihrer Mitte bilden, der die wissenschaftlichen Interessen der Mitarbeiter beim Stiftungsvorstand vertritt.
- (4) Der Stiftungsvorstand berichtet dem Kuratorium zu jeder Sitzung schriftlich über die Tätigkeit und die Lage der Stiftung. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Bei wichtigem Anlass unterrichtet der Stiftungsvorstand den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter unverzüglich.

## **§ 15**

### **Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Für den Fall, dass der Vorstand vorübergehend nur über ein Mitglied verfügen sollte, ist das verbleibende Vorstandsmitglied zur Alleinvertretung befugt. Der Umfang der Alleinvertretungsbefugnis kann vom Kuratorium durch einen vorherigen Beschluss begrenzt werden.
- (2) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann das administrative Vorstandsmitglied die Stiftung allein vertreten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen zur Vertretungsbefugnis, so auch Bestimmungen zur Unterbevollmächtigung Dritter enthalten.



## § 16

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Vorstand in allen wissenschaftlichen und fachübergreifenden Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören 6 bis 9 externe Mitglieder an, die von dem Kuratorium im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Der wissenschaftliche Beirat kann Vorschläge machen. Einmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils für die Dauer einer Amtszeit. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Vorbehaltlich des Rechtes des Wissenschaftlichen Beirats auf interne Beratung sind die Vertreter von Bund und Land im Kuratorium oder von ihnen benannte Vertreter sowie der Stiftungsvorstand berechtigt, an Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilzunehmen.
- (4) Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Wissenschaftlichen Beirat in allen für seine Beratungstätigkeit wichtigen Angelegenheiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein angemessenes Informationsrecht.

## § 17

### Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er führt eine regelmäßige Bewertung der wissenschaftlichen Ergebnisse der Stiftung durch. Er begutachtet das Institut durch regelmäßig stattfindende Audits in Anlehnung an die Anforderungen der externen Evaluierung in der Bund-Länder-Förderung (Senatsausschuss Evaluierung der WGL) und informiert das Kuratorium über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit.
- b) er nimmt zu den Entwürfen der Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie der Programmbudgets schriftlich Stellung,
- c) er unterstützt das Kuratorium bei der Gewinnung von Leitungspersonal und bei wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Einrichtung; er nimmt zu den Vorschlä-

gen des Stiftungsvorstandes nach § 8 Absatz (3) Buchst. c) Stellung und kann selbst Vorschläge machen. Der Wissenschaftliche Beirat wird vor der Bestellung des wissenschaftlichen Vorstandsmitglieds angehört,

- d) er fördert die Zusammenarbeit der Stiftung mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen.

## **§ 18**

### **Jahresabschluss**

Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern. Dem vom Kuratorium zu bestimmenden sachverständigen Prüfer ist unverzüglich nach seiner Wahl Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes in diese Prüfung einzubeziehen. Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung etwaiger Mängel getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen dem Kuratorium in den ersten 6 Monaten des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen sowie den Vorlagepflichten entsprechend § 6 des StiftGBbg nachzukommen. Das Kuratorium soll über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres Beschluss fassen.

## **§ 19**

### **Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen, soweit es den Wert der gewährten Zuschüsse und etwa geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung nicht übersteigt, dem Bund und dem Land im Verhältnis des Werts der von ihnen geleisteten Zuschüsse und etwa geleisteter Sacheinlagen anheim, die es ihrerseits unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden haben. Ein dann noch vorhandener Vermögensüberschuss fällt im Einvernehmen mit dem Bund an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

**§ 20**  
**Haushaltsmäßige Befugnisse**

Die haushaltsmäßigen Befugnisse der Zuwendungsgeber bleiben unberührt.

**§ 21**  
**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg gemäß den Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind gemäß den Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die Personen des vertretungsberechtigten Organs und besondere Vertreter sowie diesbezügliche Änderungen anzuzeigen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebungen (Auflösung) der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Potsdam, 29. Juli 2013